

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung „Restaurator/-in im Tischler-Handwerk“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27. Juni 2013 und der Vollversammlung vom 31. August 2013 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42a, in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006, 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschrift:

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

§ 1

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahr-zunehmen:

1. Erstellen einer Zustandsdiagnose, Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile
2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmalen und -objekten zur Instandhaltung und -setzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren
4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Restaurator/-in im Tischler-Handwerk“.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Tischler-Handwerk nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Gliederung und Dauer der Prüfung

§ 3

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:
 1. fachpraktischer Teil, bestehend aus
 - a) einem Projekt, dessen Präsentation und einem Fachgespräch zum Projekt
 - b) einer Dokumentation über das Projekt
 2. fachtheoretischer Teil.
- (2) Das Projekt soll dem Prüfungsausschuss präsentiert und ein Fachgespräch darüber geführt werden. Präsentation und Fachgespräch sollen zusammen nicht länger als 30 Minuten dauern. Der Umfang der Dokumentation ist auf 25 Seiten zu begrenzen, zuzüglich Zeichnungen, Fotos und anderer Nachweise.
- (3) Die Prüfungsleistungen im fachpraktischen Teil sind wie folgt zu gewichten:

Projekt	50 %
Präsentation	10 %
Fachgespräch	10 %
Dokumentation	30 %.

 Sie sind zu einer Bewertung zusammenzufassen.
- (4) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
- (5) Die Bewertungen des fachpraktischen Teils sowie des fachtheoretischen Teils werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

Inhalt der Prüfung

- (1) Der Prüfling hat ein Projekt anzufertigen, ^{§ 4} eine Dokumentation über das Projekt zu erarbeiten, das Projekt zu präsentieren sowie ein Fachgespräch darüber zu führen. Vor der Anfertigung des Projektes hat der Prüfling ein Konzept einschließlich der Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Als Projekt ist eine der nachstehenden Aufgaben durchzuführen:
 - a) Restaurierung eines historischen Fensters und Rekonstruktion des Fensterelementes oder
 - b) Restaurierung eines historischen Möbels und Rekonstruktion eines historischen Möbelteiles oder
 - c) Restaurierung einer historischen Innentreppe und Rekonstruktion eines Antrittspfostens oder einer Tralje.
- (3) Die Dokumentation besteht aus:
 - a) der Bestandsaufnahme
 - b) der Schadensdiagnose
 - c) der Ursachenermittlung, Analyse
 - d) der Darstellung fachlicher Zusammenhänge der Restaurierungs- und Rekonstruktionstechniken
 - e) der Entwicklung eines Maßnahmekonzeptes einschließlich Kalkulation.

Richtlinien der Landesämter (Befundlisten, schriftliche, zeichnerische und fotografische Dokumentationen) müssen berücksichtigt werden.

(4) Auf der Grundlage der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die, der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.

(5) Im fachtheoretischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten.

Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

- 1) Kunst- und Kulturgeschichte
Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie vergleichende Kulturgeschichte
- 2) Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde
 - a) Grundlagen der Physik
 - b) Grundlagen der Chemie
 - c) Grundlagen der Biologie
 - d) physikalische, chemische und biologische Schadensursachen und Schadensbekämpfung
- 3) Denkmalpflege und Denkmalschutz
 - a) Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
 - b) Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
 - c) Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
 - d) Handwerk und Denkmalpflege
- 4) Bestandsaufnahme - Dokumentation
 - a) Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf
 - b) Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation
 - c) Arten und Formen der Dokumentation
 - d) Erstellen der Dokumentation
 - e) Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen
 - f) Präsentationsmethoden und -techniken

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

§ 5

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen oder Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche/Fächer entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

Bestehen der Prüfung

§ 6

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

(2) Die schriftliche Prüfung des fachtheoretischen Teils ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern.

ern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Anwendung anderer Vorschriften

§ 7

Soweit diese Besondere Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 8

- (1) Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz am 15. Oktober 1993 beschlossene und vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigte Vorschrift für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Restaurator/-in im Tischlerhandwerk" wird mit Inkrafttreten dieser Vorschrift aufgehoben.